

**Verein Österreichisches
Rechnungslegungskomitee**

Rechenschaftsbericht 2023

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Der Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet.

Die Mitgliederstruktur des Vereins soll die unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen ausgewogen berücksichtigen, wobei durch die Mitgliedschaft des Bundes sowie von Aufsichtsbehörden die Einbettung der Vereinstätigkeit in den normativen Rahmen ermöglicht wird.

Für die Facharbeit ist im Verein der vom Vereinsvorstand unabhängige Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) eingerichtet.

Die Auswahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Vereinsmitglieder, die bei der Zusammensetzung des Beirats die fachliche Exzellenz sowie eine Ausgewogenheit der unterschiedlichen Stakeholder-Interessen sicherstellen. Durch die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Beirat durch den Vereinsvorstand wird eine transparente Organisationsstruktur und Arbeitsweise gewährleistet, wodurch in der Arbeit des Beirats eine Koordinierung des österreichischen Meinungsbildes im Bereich der Unternehmensberichterstattung unter Berücksichtigung der Unternehmenspraxis und dem Informationsbedürfnis der Berichtsadressaten ermöglicht wird.

Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied an keine Weisungen des Vorstands des Vereins, der Mitglieder des Vereins oder sonstiger Organisationen und Personen gebunden.

AFRAC erstellt insbesondere fachliche Stellungnahmen, Informationen und sonstige Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung und hält Informationsveranstaltungen über diese Themenbereiche ab. Darüber hinaus berät AFRAC die zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen und unterstützt die österreichischen Vertreter in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung.

Die allgemeine Anerkennung der von AFRAC erstellten Stellungnahmen (Standards) basiert auf der Unabhängigkeit und fachlichen Exzellenz seiner Mitglieder sowie einem transparenten und geordnetem Verfahren bei der Erstellung von Stellungnahmen (Standards), in dessen Rahmen die Sichtweisen aller Stakeholder Berücksichtigung finden.

Inhaltsverzeichnis

1. Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands.....	1
2. Mitglieder des Vereins	2
3. Generalversammlungen.....	2
4. Bericht über die Tätigkeiten des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung	3
4.1. Zusammensetzung des Beirats	3
4.2. Generalsekretariat und MitarbeiterInnen	4
4.3. Beiratssitzungen	4
4.4. Ausarbeitung und Überarbeitung von AFRAC-Facharbeiten.....	5
4.4.1. Neue sonstige Facharbeiten	5
4.4.2. Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen	5
4.4.3. AFRAC-Facharbeiten in Arbeit.....	6
4.5. Fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und der Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen im Bereich der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung	6
4.6. Vertretung (der Interessen) Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen	7
4.7. Abhaltung von Informationsveranstaltungen	7
5. Finanzgebarung.....	8

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Rechenschaftsbericht 2023

Der Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee hat im Jahr 2023 seine Vereinstätigkeit entsprechend der statutenmäßigen Zwecksetzung erfolgreich fortgesetzt sowie Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung gelegt. Über den im Verein eingerichteten Beirat wurden zahlreiche Aktivitäten für die Weiterentwicklung der Rechnungslegung sowie der sonstigen Unternehmensberichterstattung in Österreich gesetzt. Der vorliegende Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Vereinsorgane und des Beirats im abgelaufenen Jahr.

1. Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 haben fünf Vorstandssitzungen stattgefunden.

- In der Sitzung am 24.01.2023 erfolgte die finale Vorbereitung für die Wahl der Mitglieder des Beirats für die Funktionsperiode vom 01.02.2023 bis 31.01.2026.
- In der Sitzung am 27.03.2023 wurde der Rechenschaftsbericht 2022 sowie der Rechnungsabschluss 2022 beschlossen. Weiters wurde die Beendigung der Mitgliedschaft beim Trägerverein der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung mit Ablauf des Jahres 2023 beschlossen.
- In der Sitzung am 26.06.2023 haben die österreichischen Vertreter:innen in den EFRAG Boards über ihre Tätigkeit berichtet.
- In der Sitzung vom 25.09.2023 erfolgte die Vorbereitung für die Wahl eines Ersatzmitglieds für den Beirat sowie eine Diskussion über die Vorschläge für eine Überarbeitung der Statuten und eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge.
- In der Sitzung am 11.12.2023 wurde der Jahresvoranschlag für 2024 vorbereitet, sowie die Mitgliedsbeiträge für 2024 festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Vorstandssitzungen regelmäßig eine Berichterstattung des Vereinsobmanns über die laufenden Obliegenheiten des Vereins, seitens der Vertreter:innen der Austrian Group of Standardsetters eine Information über die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der EFRAG sowie eine Berichterstattung eines Vertreters des Präsidiums des Beirats und der Generalsekretärin des Beirats über die Aktivitäten des Beirats.

Die Anwesenheitsquote bei den Vorstandssitzungen betrug im Durchschnitt 85,7 %; acht Vorstandsmitglieder haben selbst oder durch ihren Stellvertreter an jeder der fünf Sitzungen des Jahres 2023 teilgenommen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit weder ein Honorar noch Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen.

Die Zusammensetzung des Vorstands hat sich im Berichtsjahr wie folgt geändert:

Mit Ablauf der Funktionsperiode zum 31.01.2023 ist die erste Stellvertreterin des Obmanns Frau Dr. Sonja Bydlinski aus dem Vorstand ausgeschieden. Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde in Nachfolge von Frau Dr. Bydlinski ihr bisheriger Stellvertreter Herr Dr. Dietmar Dokalik als Vorstandsmitglied und Frau Dr. Diana Seeber-Grimm als seine Stellvertreterin nominiert. In der Generalversammlung am 24.01.2023 wurde in der Folge Herr Dr. Dokalik mit Beginn der neuen Funktionsperiode zum ersten Stellvertreter des Obmanns gewählt. Seitens des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer: innen wurde Frau Dkfm. Dorotea Rebmann ab 26.06.2023 als neues stellvertretendes Mitglied des Vorstands nominiert; sie ersetzt in dieser Funktion Herrn Mag. Gerhard Schwartz. Der Österreichische Städtebund hat in Nachfolge von Herrn Mag. Ernst Machart mit Schreiben vom 29.11.2023 Herrn Mathias Dominguez Porres, MSc (WU) als neues stellvertretendes Mitglied des Vorstands nominiert.

Die Zusammensetzung des Vereinsvorstands im Jahr 2023 ist aus der Beilage 1 ersichtlich.

Für die Abwicklung der laufenden Obliegenheiten des Vereins stand dem Verein auch im Jahr 2022 die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als ordentliches Vereinsmitglied unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftsstelle zur Verfügung (Leitung der Geschäftsstelle: Herr Mag. Werner Busch (bis 30.05.2023) und Herr Dr. Markus Knotek (ab 30.05.2023); Assistenz der Geschäftsstelle: Frau Jennifer Denk).

2. Mitglieder des Vereins

Die Zusammensetzung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins hat sich in 2023 nicht verändert. Unverändert hat der Verein 14 ordentliche Mitglieder sowie ein außerordentliches Mitglied. In der außerordentlichen Generalversammlung am 24.01.2023 wurde auf Antrag des Vorstands Fr. Dr. Bydlinski nach 18-jähriger Tätigkeit im Vereinsvorstand zum Ehrenmitglied ernannt; somit hat der Verein nunmehr zwei Ehrenmitglieder (für eine detaillierte Auflistung aller Mitglieder des Vereins s. Beilage 2).

3. Generalversammlungen

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 haben neben der ordentlichen Generalversammlung drei außerordentliche Generalversammlungen stattgefunden.

- In der außerordentlichen Generalversammlung am 24.01.2023 wurden sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) für die Funktionsperiode vom 01.02.2023 bis zum 31.01.2026 gewählt (die vollständige Liste der für die neue Funktionsperiode gewählten AFRAC-Mitglieder ist aus der Beilage 3-2 ersichtlich). Ebenso erfolgte die Wahl der Vorstandsmitglieder mit besonderen Obliegenheiten aus dem Kreis der Vereinsvorstandsmitglieder für eine dreijährige Funktionsperiode ab 01.02.2023 sowie die Wahl der Rechnungsprüfer ebenfalls für eine dreijährige Funktionsdauer ab dem 01.02.2023. Darüber hinaus wurde die Aufnahme von Frau Dr. Sonja Bydlinski als Ehrenmitglied des Vereins beschlossen.
- In der ordentlichen Generalversammlung am 27.03.2023 wurden der vom Vorstand erstellte Rechenschaftsbericht 2022 sowie der Rechnungsabschluss 2022 zur Kenntnis genommen und beschlossen. Weiters wurde der Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen sowie

den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde ein Nachtragsbudget für einen zusätzlichen 10h AFRAC- Assistent:innen-Posten für eine 12-Monats-Periode genehmigt

- In der außerordentlichen Generalversammlung am 25.09.2023 wurde auf Grund einer Vakanz ein Ersatzmitglied für den Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) für die verbleibende Funktionsperiode bis zum 31.01.2026 gewählt. Darüber hinaus wurde eine Änderung der Statuten des Vereins beschlossen: Neben einigen Klarstellungen wurden insbesondere die Bestimmungen zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Beirat sowie die Rolle der Geschäftsstelle, des Generalsekretariats und der fachlichen Mitarbeiter:innen neu geregelt.
- In der außerordentlichen Generalversammlung am 11.12.2023 wurde der Jahresvoranschlag für 2024 beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde eine weitere Änderung der Statuten zur Anpassung der Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag. Die aktuelle Version der Statuten ist in der Beilage 4 ersichtlich.

4. Bericht über die Tätigkeiten des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

Der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) hat im Jahr 2023 seine Facharbeit erfolgreich fortgesetzt.

4.1. Zusammensetzung des Beirats

Die Funktionsperiode des bisherigen Beirats endete am 31.01.2023. Der neu gewählte Beirat setzt sich nunmehr aus 22 (davor 20) Mitgliedern und 22 (davor ebenfalls 20) Ersatzmitgliedern zusammen. Mit der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder wurde der Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung getragen und die Anzahl der Mitglieder aus dem Bereich der universitären Lehre von drei auf vier aufgestockt, wobei mindestens ein Mitglied über ausgewiesene Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen muss, weiters wurde der Kreis der Mitglieder um ein Mitglied aus dem Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert. Von den 20 Mitgliedern, die dem Beirat bereits in der abgelaufenen Funktionsperiode dem Beirat angehört haben, wurden 18 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder für die neue dreijährige Funktionsperiode wiederbestellt, 4 neue Mitglieder und 7 neue Ersatzmitglieder wurden erstmals bestellt.

Im Juni 2023 ist Herr Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, der seit Gründung des Beirats Mitglied des Präsidiums war, verstorben. An seine Position als Mitglied im Beirat ist statutengemäß ohne gesonderte Wahl dessen Ersatzmitglied Herr Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer nachgerückt, in die dadurch vakante gewordene Position eines Ersatzmitglieds wurde im September 2023 Herr Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler gewählt.

Sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder, die dem Beirat in 2023 angehört haben, sind in den Beilagen 3-1 und 3-2 aufgelistet. Alle Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit weder ein Honorar noch Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen.

4.2. Generalsekretariat und MitarbeiterInnen

Die fachliche Arbeit der Beiratsmitglieder wird durch die Generalsekretärin Frau Dr. Katharina van Bakel-Auer sowie weiteren fachlichen Mitarbeiter:innen unterstützt. Die Mitarbeiter:innen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den AFRAC jeweils einem Beiratsmitglied aus dem Kreis der universitären Lehre als Fachvorgesetzten zugeordnet. Sämtliche fachliche Mitarbeiter:innen sind auch an Österreichischen Universitäten tätig.

- Mag. Manuela Baumgartner, MA – WU Wien
- Michael Brandstetter, BSc – Johannes Kepler Universität Linz (ab 01.10.2023)
- Oliver Habijanac, BSc – Universität Graz
- Niklas Kai Preller, MSc – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (ab 01.07.2023)
- Jacqueline Strakova, MSc – WU Wien
- Maria Sumerauer, MSc (WU) – WU Wien (bis 31.07.2023)
- Sabine Weintögl, MSc (WU) – WU Wien (bis 31.05.2023)
- Dr. Theresa Wittreich – Universität Graz (ab 05.06.2023)

Das Beschäftigungsausmaß sämtlicher fachlicher Mitarbeiter:innen entspricht im Jahresdurchschnitt 1,83 Vollzeitäquivalent-Stellen; die aufrechten Beschäftigungsverhältnisse zum Jahresende entsprechen 2 Vollzeitäquivalent-Stellen.

4.3. Beiratssitzungen

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 haben vier Beiratssitzungen stattgefunden. In den Sitzungen wurden folgende Beschlüsse vorgenommen:

- In der Sitzung vom 15.03.2023 wurden die bisherigen Mitglieder des AFRAC-Präsidiums Prof. Bertl, Prof. Nowotny und Mag. Fleischer wiedergewählt. Der Comment Letter zum EFRAG Discussion Paper „Accounting for Variable Consideration“ sowie die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen (UGB) wurden beschlossen. Eine AG zur Erarbeitung einer AFRAC-Stellungnahme zur Bewertung von Firmenwerten wurde eingerichtet.
- In der Sitzung vom 14.06.2023 wurde die überarbeitete AFRAC-Geschäftsordnung genehmigt und der Comment Letter zum Exposure Draft „Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments“ beschlossen. Ein Umlaufbeschluss für den Comment Letter zur ISSB Agendakonsultation und für den Comment Letter zum Entwurf der delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards wurden genehmigt.
- In der Sitzung vom 13.09.2023 wurde Prof. Wagenhofer als neuer stellvertretender Vorsitzender (Nachfolge Prof. Nowotny) gewählt. Die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss nach UGB sowie der Comment Letter „Post-Implementation Review of IFRS 9 – Impairment“ wurden beschlossen. Ein Umlaufbeschluss für den Comment Letter zum Post-implementation Review zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ und für den Comment Letter zum IASB ED “Annual Improvements to IFRS Accounting Standards — Volume 11“ wurden genehmigt.
- In der Sitzung vom 06.12.2023 wurde eine AG zur Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) eingerichtet. Die Überarbeitungen der AFRAC-Stellungnahme 15:

Derivate und Sicherungsinstrument und der AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB) wurden beschlossen.

4.4. Ausarbeitung und Überarbeitung von AFRAC-Facharbeiten

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde eine sonstige Facharbeit erarbeitet und beschlossen. Darüber hinaus wurden vier bestehende Stellungnahmen überarbeitet. Drei weitere Stellungnahmen (bzw. deren Überarbeitung) sind derzeit noch in Arbeit.

4.4.1. Neue sonstige Facharbeiten

Folgende neue sonstige AFRAC-Facharbeit wurde erarbeitet:

- **AFRAC-Fachinformation: Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB)**

4.4.2. Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen wurden überarbeitet:

- **AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen (UGB)**
 - > Klarstellung zur Definition von anteilsbasierten Vergütungen in Rz 1 und damit zusammenhängende Folgeanpassungen;
 - > Klarstellung der Angabeanforderungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 5 UGB in Rz 52 und im Abschnitt 7.3.;
 - > Anpassung der Rz 55a.
- **AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)**
 - > Ersetzen des Großteils des Abschnitts 5.3. durch einen Verweis auf AFRAC 15 sowie Korrektur einiger geringfügiger Redaktionsversehen.
- **AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)**
 - > Umfassende Überarbeitung sowie Änderung des Titels;
 - > Neustrukturierung sowie inhaltliche Klarstellungen;
 - > Klarstellung zu Variation Margins (Rz (28) und (30) sowie Erläuterungen dazu;
 - > Vorgaben zur Bilanzierung der effektiven Teile einer Sicherungsbeziehung bei deren Beendigung;
 - > Neufassung des Anwendungsbereichs von Rebalancing und klarere Vorschriften dazu sowie zur Teilauflösung von Sicherungsbeziehungen;
 - > Zusammenfassung und Klarstellungen zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung;
 - > umfassende Ergänzung der Erläuterungen, insbesondere zu Rz (34) und (97) ff. sowie Anpassung der Literaturverweise.
- **AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss**
 - > Neuaufnahme des Kapitels 3.1.6 „Latente Steuern aus Zinsvorträgen“.

4.4.3. AFRAC-Facharbeiten in Arbeit

Derzeit gibt es sieben aktive Arbeitsgruppen (AGs):

- **AG: Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB)**
 - › Die AG zur Überarbeitung der Stellungnahme 9 wurde einberufen.
- **AG: AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)**
 - › Die AG hat den Entwurf einer Stellungnahme veröffentlicht und zur Einholung von öffentlichen Stellungnahmen publiziert. Auf Basis der eingelangten Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung mit einem neuerlichen Public-Posting, welches in Q1 2024 erfolgte.
- **AG: Sustainability Reporting**
 - › Die Entwicklung der Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer und internationaler Ebene wird laufend beobachtet. Schwerpunkt der Tätigkeit war die Kommentierung zu der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie eine Kommentierung zu Agenda Priorities des International Sustainability Standards Board.
- **AG: Internationale Finanzberichterstattung (IFR)**
 - › Die AG übermittelt laufend Kommentierungen zu Standardentwürfen bzw. Diskussionspapieren von IASB und EFRAG.
- **AG: Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung**
 - › Die Arbeitsgruppe ruht derzeit. Eine Sub-AG der AG diskutiert derzeit das Thema „IFRS im Einzelabschluss“.
- **AG: Einheitliche elektronische Berichterstattung**
 - › Die AG diskutiert laufend aktuelle Themen.
- **AG: Hybride Finanzinstrumente**
 - › Die AG hat den Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB) veröffentlicht und zur Einholung von öffentlichen Stellungnahmen publiziert. Auf Basis der eingelangten Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung mit einem neuerlichen Public-Posting, welches in Q1 2024 eingeleitet wurde.

4.5. Fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und der Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen im Bereich der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung

Auch im Jahr 2023 hat AFRAC, entsprechend dem in den Statuten festgelegten Zweck, die Ministerien bei der Umsetzung von EU-Vorgaben bzw. der Erstellung von Gesetzesvorschlägen betreffend die Rechnungslegung unterstützt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Arbeitsgruppe IFRS, die die Ministerien bei der Überprüfung der Übersetzungen der IFRS unterstützt hat, hinzuweisen, sowie auf die Arbeit der AG Sustainability Reporting, die im Juli 2023 eine Kommentierung des Entwurfs der delegierten Verordnung zu den ESRS vorgenommen hat.

4.6. Vertretung (der Interessen) Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen

AFRAC war im Jahr 2023 auch bei der Vertretung der Interessen Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen sehr aktiv. Insgesamt wurden sieben Kommentierungen an internationale Organisationen versendet:

1. IFRS Foundation's "Request for Information – Post-implementation Review IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers"
2. IFRS Foundation's "Post-Implementation Review of IFRS 9 – Impairment"
3. ISSB's Request for Information on „Consultation on Agenda Priorities“
4. Konsultation der Europäischen Kommission zum Entwurf der delegierten Verordnung zu den European Sustainability Reporting Standards
5. IASB ED/2023/2 „Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments“
6. EFRAG DP „Accounting for variable consideration“
7. IASB ED/2023/3 „International Tax Reform – Pillar Two Model Rules“

Des Weiteren haben der Vorsitzende der AG Internationale Finanzberichterstattung (Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Wagenhofer) bzw. sein Stellvertreter (Mag. Prachner) bei folgenden Meetings internationaler Institutionen die Interessen Österreichs vertreten:

- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz, 6. Februar 2023)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz, 15. März 2023)
- International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS, Videokonferenz, April 2023)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, in person, Juli 2023)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz, September 2023)
- World Standard-setters Conference (WSS Conference, London, September 2023)
- International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS, London, September 2023)
- EFRAG Annual Conference (in person November 2023)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, in person, November 2023)

4.7. Abhaltung von Informationsveranstaltungen

Im Jahr 2023 wurden zwei Fachveranstaltungen von AFRAC organisiert:

- **AFRAC International²⁰²³** am 10.11.2023 als virtuelle Veranstaltung

Die diesjährige AFRAC International 2023 fand am 10. November 2023 als virtuelle Veranstaltung statt. Die Veranstaltung dient als Forum für den direkten Austausch mit hochrangigen Vertretern des IASB, des ISSB sowie der EFRAG. Im Rahmen der Veranstaltung wurden internationale News zur finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung vorgestellt und diskutiert.

Zunächst hat Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Alfred Wagenhofer, AFRAC-Präsidiumsmitglied, die Veranstaltung eröffnet. Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (BMF) hat anschließend einen Überblick

über aktuelle Themen in der Unternehmensberichterstattung aus österreichischer Sicht gegeben.

Der erste Workshop war den aktuellen Entwicklungen in der Finanzberichterstattung gewidmet. Patrina Buchanan (IASB Mitglied) hat die laufenden Arbeiten des IASB vorgestellt und einen Ausblick über künftige Projekte gegeben. Wolf Klinz (Vorsitzender des EFRAG Financial Reporting Board) und Kathrin Schöne (EFRAG Financial Reporting Project Director) haben die Arbeiten des IASB aus Sicht der EFRAG diskutiert und sind auf das aktuelle Arbeitsprogramm der EFRAG eingegangen.

Der zweite Workshop behandelte die aktuellen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu gaben Chiara Del Prete (Vorsitzende der EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group) sowie Fredre Ferreira (Mitglied des EFRAG Sustainability Reporting Management Team) einen Überblick über die Inhalte der ESRS und deren Umsetzung. Anschließend gingen sie auf die nächsten Projekte bei der Entwicklung der Standards ein. Richard Barker (ISSB Mitglied) hat abschließend die IFRS Sustainability Reporting Standards und das weitere Arbeitsprogramm des ISSB präsentiert.

- **AFRAC²⁰²³** am 01.12.2023 als virtuelle Veranstaltung

Am 1. Dezember 2023 fand die diesjährige AFRAC-Jahresveranstaltung statt. Bei der virtuellen Veranstaltung konnten bis zu 450 Teilnehmende begrüßt werden. Die unterschiedlichen Vorträge gaben einen Einblick in die thematische Breite der Facharbeit von AFRAC.

Nach der Begrüßung durch Mag. Helmut Maukner, Obmann des AFRAC-Trägervereins, hielt Dipl.-Ing. Monika Brom, MSc, Umweltbundesamt, Mitglied des EFRAG Sustainability Reporting Boards und AFRAC-Mitglied, einen Vortrag zum Thema „Internationale Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Im Anschluss daran gab Dr. Dietmar Dokalik, Justizministerium, ein Update zum Stand der Umsetzung eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes. Anschließend gab Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl, Vorsitzender des AFRAC-Präsidiums, einen Überblick über die Facharbeiten des AFRAC. Danach folgten Vorträge zu den Themen „Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente im UGB“ von Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. und „Folgebewertung von Firmenwerten im UGB“ von Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Facharbeiten des AFRAC auch auf folgenden Veranstaltungen präsentiert:

- **RECON 2023** vom 11. bis 12.05.2023
- **iwp-Fachtagung 2023** vom 20. bis 21.10.2023

5. Finanzgebarung

Der Verein hat auch in 2023 seine Aktivitäten ausschließlich über die Beiträge der Mitglieder finanziert. Trotz seiner allgemein anerkannten Tätigkeiten, im Rahmen der fachlichen Beratung der zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen sowie auch in der Vertretung Österreichs in den Rechnungslegungsinstitutionen auf europäischer und internationaler Ebene, erhält der Verein für diese Tätigkeiten keine Förderungen und Subventionen. Nahezu die gesamte Expertentätigkeit im Beirat des Vereins erfolgt ehrenamtlich, lediglich für die koordinierende Funktion des Generalsekretariats sowie die fachliche Unterstützung durch Assistent:innen fallen entsprechende Aufwendungen an.

Die Mitgliedsbeiträge blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Ausgaben für das fachliche Personal (einschließlich der Kosten für das Generalsekretariat) stellen die größte Ausgabenposition dar und sind gegenüber dem Vorjahr um 14,4 % gestiegen, im Wesentlichen bedingt durch die notwendige Anpassung der Gehälter sowie eine Erhöhung der Personalkapazitäten. Da auch in 2023 die AFRAC-Veranstaltungen ausschließlich in virtueller Form abgehalten wurden, blieben die dafür getätigten Ausgaben mit EUR 4.716,00 gegenüber dem Vorjahr (EUR 5.040,00) nahezu unverändert. Reisekosten in Zusammenhang mit der Vertretung Österreichs in den Rechnungslegungsinstitutionen auf europäischer und internationaler Ebene sind in Höhe von EUR 8.772,50 angefallen. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf die Wiederaufnahme von Kongressen und physischen Meetings nach dem Ende der COVID19-Pandemie zurückzuführen. Weitere wesentliche Ausgaben betreffen den Mitgliedsbeitrag des Vereins Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (letztmalig in 2023, da die Mitgliedschaft mit Ende des Jahres beendet worden ist), die Homepage sowie die Gehaltsverrechnung. Insgesamt ergibt sich ein Periodenfehlbetrag in Höhe von EUR 9.354,22 (s.a. Beilage 5-1 Einnahmen – Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023).

Das Netto-Vereinsvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 245.595,16 (Stand 31.12.2022) auf EUR 236.240,94 vermindert (s.a. Beilage 5-2 Vermögensübersicht zum 31.12.2023).

Durch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2024 sowie auf Basis des vorhandenen Vereinsvermögens können die Vereinsaktivitäten in bisherigem Umfang kurz- bis mittelfristig gesichert fortgeführt werden.

Der Erfolg des Vereins steht und fällt mit seinen aktiven Mitgliedern und Unterstützern. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern des Vorstands, den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie den Mitgliedern des Beirats, der Generalsekretärin des Beirats und den AFRAC-Assistent:innen für ihr persönliches Engagement und ihre Expertise bedanken. Bei den Mitgliedsorganisationen bedanke ich mich für die finanzielle Unterstützung für die Arbeit des Vereins.

Wien, am 18. März 2024

Helmut Maukner
(Obmann des Vereins
Österreichisches Rechnungslegungskomitee)

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Vorstandsmitglieder

Obmann des Vereins

Mag. Helmut Maukner

(entsendet von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen)

erste Stellvertreterin des Obmannes des Vereins (bis 31.01.2023)

Dr. Sonja Bydlinski

(entsendet vom Bundesministerium für Justiz)

erster Stellvertreter des Obmannes des Vereins (ab 01.02.2023)

Dr. Dietmar Dokalik

(entsendet vom Bundesministerium für Justiz)

zweite Stellvertreterin des Obmannes des Vereins

Dr. Agnes Balthasar-Wach

(entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich)

Kassier des Vereins

MMag. Herwig Hierzer, MBA

(entsendet vom Sparkassen-Prüfungsverband)

Stellvertreter des Kassiers des Vereins

Prok.Dir. Rudolf Dolejsi

(entsendet vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs)

Schriftführer des Vereins

Mag. Alfred Heiter

(entsendet von der Industriellenvereinigung)

Stellvertreter des Schriftführers des Vereins

Dr. Wolfgang Wesener

(entsendet vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen)

Vorstandsmitglieder (ohne besonderen Funktionen)

Mag. Helmut Ettl

(entsendet von der Finanzmarktaufsicht)

MMag. Dr. Michael Laminger

(entsendet von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände)

Dr. Gerald Resch

(entsendet vom Fachverband der Banken und Bankiers)

Dr. Markus Schwaiger

(entsendet von der Österreichischen Nationalbank)

DI Andreas Tschulik

(entsendet vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

(entsendet vom Österreichischen Städtebund)

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej

(entsendet vom Bundesministerium für Finanzen)

Stellvertreter:innen der Vorstandsmitglieder

Mag. Stephan Bauer

(entsendet von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände)

Mag. Andreas Csanyi

(entsendet vom Bundesministerium für Finanzen)

Dr. Dietmar Dokalik (bis 31.01.2023)

(entsendet vom Bundesministerium für Justiz)

Mag.(FH) Christian Doppler

(entsendet von der Österreichischen Nationalbank)

Mag. Bernhard Freudenthaler

(entsendet vom Fachverband der Banken und Bankiers)

Mag. Herbert Houf

(entsendet von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen)

Mag. Ernst Machart (bis 29.11.2023)

(entsendet vom Österreichischen Städtebund)

Mag. Katharina Muther-Pradler

(entsendet von der Finanzmarktaufsicht)

Mathias Dominguez Porres, MSc (WU) (ab 30.11.2023)

(entsendet vom Österreichischen Städtebund)

Mag. Franz Portisch

(entsendet vom Sparkassen-Prüfungsverband)

Dkfm. Dorotea Rebmann (ab 26.06.2023)

(entsendet vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen)

Dr. Artur Schuschnigg

(entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich)

Mag. Gerhard Schwartz (bis 25.06.2023)

(entsendet vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen)

Dr. Diana Seeber-Grimm L.L.M. (ab 01.02.2023)

(entsendet vom Bundesministerium für Justiz)

Oliver Seiter, BA BSc (WU) MA

(entsendet von der Industriellenvereinigung)

Mag. Sefan Sengelin

(entsendet vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)

Mag. Kurt Tschemernjak

(entsendet vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs)

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Vereinsmitglieder

Ordentliche Mitglieder

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Fachverband der Banken und Bankiers

Finanzmarktaufsicht

Industriellenvereinigung

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen

Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Österreichische Nationalbank

Österreichischer Städtebund

Sparkassen-Prüfungsverband

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände

Wirtschaftskammer Österreich

Außerordentliche Mitglieder

Aktuarvereinigung Österreichs

Ehrenmitglieder

Dr. Sonja Bydlinski (ab 01.02.2023)

Dr. Alfred Brogyanyi



Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 31. Jänner 2023

Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Roland Nessmann	Dr. Manfred Burger
Mag. Werner Fleischer	Mag. Wolfgang Hackl
Mag. Harald Mair MBA	Mag. Klemens Eiter
Ing. Mag. Roland Handl	Mag. Anita Seiwald

Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind

Mitglied	Ersatzmitglied
em.Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny	Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer
Univ.-Prof. Dr. Alfred Wagenhofer	Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler
Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger	Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Altenburger

Kreis der Wirtschaftstrehänder

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Aslan Milla, WP	Dr. Robert Reiter, WP
em.Univ.-Prof. Mag. Dr. Romuald Bertl, WP	MMag. Christoph Zimmel, WP
Mag. Helmut Kerschbaumer, WP	Mag. Hans-Erich Sorli, WP
Mag. Gerhard Marterbauer, WP	Mag. Gerhard Prachner, WP

1 Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich
anerkannten Revisionsverbandes tätig ist

Mitglied	Ersatzmitglied
Priv.-Doz. Mag. Dr. Alexander Schiebel	Mag. Franz Josef Groß

1 Mitglied des Vorstandes des Sparkassen Prüfungsverbandes bzw. ein von diesem
nominierter sachkundiger Sacharbeiter

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Gerhard Margetich	Mag.(FH) Angelika Iby-Pernecker

Kreis der Finanzanalysten

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Stefan Maxian	Mag. Friedrich Mostböck, CEFA

Kreis der Investoren

Mitglied	Ersatzmitglied
vakant	DI Dr. Stefan Zapotocky

Kreis der Versicherungsmathematiker

Mitglied	Ersatzmitglied
Ulrike Ebner	Dr. Hartwig Sorger

Kreis der Aufsichtsbehörden

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Nusret Calo	vakant
Mag. Manfred Oebel	Mag. Andreas Wyskocil

Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Robert von der Dollen	Mag. Marietta Preiss

Kreis der Banken und Bankiers

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Florian Botschen	Mag. Caroline Pranzl



Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

Funktionsperiode vom 1. Februar 2023 bis 31. Jänner 2026

Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Roland Nessmann	Dr. Manfred Burger
Mag. Werner Fleischer	Mag. Wolfgang Hackl
Mag. Harald Mair MBA	Mag. Klemens Eiter
Ing. Mag. Roland Handl	Mag. Anita Seiwald

Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind

Mitglied	Ersatzmitglied
em.Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny († 20.06.2023) Univ.-Prof. i.R. Dr. Ewald Aschauer (ab 20.06.2023)	Univ.-Prof. i.R. Dr. Ewald Aschauer (bis 20.06.2023) Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler (ab 25.09.2023)
Univ.-Prof. Dr. Alfred Wagenhofer	Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler
Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger	Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Altenburger
Univ.-Prof. DDr. Georg Schneider	Univ.-Prof. Dr. Katrin Hummel

Kreis der Wirtschaftstrehänder

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Aslan Milla, WP	Mag. Christian Steiner, WP
em.Univ.-Prof. Mag. Dr. Romuald Bertl, WP	Mag. Karl Hannes Stückler, BSc, Stb
Mag. Helmut Kerschbaumer, WP	Mag. (FH) Daniela Frei, WP
Mag. Gerhard Marterbauer, WP	Mag. Gerhard Prachner, WP

1 Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich
anerkannten Revisionsverbandes tätig ist

Mitglied	Ersatzmitglied
Priv.-Doz. Mag. Dr. Alexander Schiebel	Mag. Franz Josef Groß

1 Mitglied des Vorstandes des Sparkassen Prüfungsverbandes bzw. ein von diesem
nominierter sachkundiger Sacharbeiter

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Gerhard Margetich	Mag.(FH) Angelika Iby-Pernecker

Kreis der Finanzanalysten

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Stefan Maxian	Mag. Christoph Schultes

Kreis der Investoren

Mitglied	Ersatzmitglied
DI Georg Daurer	Mag. Walter Hatak

Kreis der Versicherungsmathematiker

Mitglied	Ersatzmitglied
Ulrike Ebner	Dr. Hartwig Sorger

Kreis der Aufsichtsbehörden

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Konrad Fuhrmann	Mag. Nusret Calo
Mag. Manfred Oebel	Mag. Andreas Wyskocil

Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Robert von der Dollen	Mag. Marietta Preiss

Kreis der Banken und Bankiers

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Florian Botschen	Mag. Caroline Pranzl

Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener
Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mitglied	Ersatzmitglied
DI Monika Brom	Mag. Anneli Fischer, MSc.

STATUTEN DES VEREINS ÖSTERREICHISCHES RECHNUNGSLEGUNGSKOMITEE

(Stand Dezember 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern (in der Folge als sonstige Unternehmensberichterstattung bezeichnet) in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet. Der Verein kann zu diesen Zwecken auch Mitglied in österreichischen, europäischen und internationalen Organisationen sein, die die Erfüllung dieser Zwecke dienen oder diese unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist ein Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung mit folgenden Aufgaben einzurichten:
 - a) Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung,
 - b) fachliche Beratung für die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber internationalen Standardsettern auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung, und Zusammenarbeit mit diesen,
 - c) Erstellung von Informationen über aktuelle Vorhaben auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Mitglieder,
 - d) Erstattung von fachkundigen Äußerungen zu den unter lit. c) beschriebenen Vorhaben,
 - e) Unterstützung der österreichischen Vertreter in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition,
 - f) fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen, insbesondere bei der Ausübung von Mitgliedstaatenwahlrechten im Rahmen der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung,
 - g) Abhaltung von Informationsveranstaltungen zum Themenbereich der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung und
 - h) Sonstige Veröffentlichungen zum Themenbereich der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung.

Diese Aufgaben des Beirats stellen zugleich die ideellen Mittel des Vereins dar (siehe § 14 Abs. 1).

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einkünfte aus der Erstellung von Gutachten und Veröffentlichungen,
 - c) Subventionen und Förderungen,
 - d) Spenden
 - e) Veranlagungserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können gesetzliche Interessenvertretungen sein sowie Institutionen, die ein gemeinsames Interesse wahrnehmen, und die selbst oder deren Mitglieder oder Mitarbeiter als Anwender, Berater oder Prüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung tätig sind. Ebenso können Bund und Länder ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann sein, wer den Verein durch außerordentliche Mitgliedsbeiträge fördert (§ 7 Abs. 5).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Gründungsmitglieder sind:
1. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien
 2. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1 1010 Wien
 3. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien
 4. Kammer der Wirtschaftstreuhand, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
 5. Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
 6. Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 7. Industriellenvereinigung, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
 8. Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, Löwelstraße 14, 1013 Wien
 9. Sparkassen-Prüfungsverband, Grimmelshausengasse 1, 1030 Wien
 10. Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien
 11. Aktuarvereinigung Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

12. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Die drei unter Z. 1-3 genannten, den Bund vertretenden Bundesministerien haben die Rechte und Pflichten von drei voneinander unabhängigen ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Sämtliche Gründungsmitglieder werden für die Anzeige der Vereinserrichtung (§ 11 VerG) durch Dr. Alfred Brogyányi, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Gründungsmitglieder sind ab Entstehung des Vereins ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der für den Fall des rechtzeitigen Austritts für das Folgejahr zu leistende Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des im Jahr der Austrittserklärung geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei eine Wiederaufnahme als Mitglied im selben Jahr ausgeschlossen ist. Der Austritt berechtigt darüber hinaus nicht zur Rückforderung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, das zur Schädigung des Ansehens des Vereins geeignet ist, beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein erstellten Informationen zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Diese haben je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, ihr Vorschlagsrecht und ihr Wahlrecht über die Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung so auszuüben, dass höchste fachliche Kompetenz sowie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beirats gewährleistet ist.
- (4) Das Budget wird vom Vorstand veranschlagt. Es hat auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Aufwendungen der Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung für die Teilnahme an Sitzungen gedeckt werden können. Mit Einverständnis des Vorstandes kann der Mitgliedsbeitrag auch in Sachleistungen bestehen. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 13.000,--. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt bis zu einem anders lautenden Vorstandsbeschluss.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder beträgt:
 - a) für natürliche Personen: EUR 1.300,--
 - b) für alle sonstigen außerordentlichen Mitglieder EUR 6.500,--

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung für bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die Einberufung, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder bzw deren Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (9) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Versammlung). Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (10) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung der Generalversammlung zu protokollieren.
- (11) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter;
4. Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstands und der Vorstandsmitglieder;

7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretern. Aus diesen wählt die Generalversammlung den Obmann und zwei Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter und den Kassier und dessen Stellvertreter. Hinsichtlich der zwei Stellvertreter des Obmanns ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, ein Vorstandsmitglied sowie für dieses einen Stellvertreter in den Vorstand zu entsenden. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die von ihm entsandten Vertreter (außer diese sind zum Obmann, Kassier, Schriftführer oder deren Stellvertretern gewählt) jederzeit abzurufen und gleichzeitig neue Vertreter in den Vorstand zu entsenden.
- (3) Die Funktionsperiode von Obmann, Kassier, Schriftführer sowie deren Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Sitzung). Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (7) Wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge.

- (10) Außer durch Tod, Entsendung eines anderen Vertreters (Abs. 2) oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den Obmann, den Schriftführer, den Kassier und deren Stellvertreter von deren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Funktionsträgers in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihre Funktion zurücklegen. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Entsendung eines Nachfolgers für die Funktion wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand als ganzen obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 6. Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder; Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 7. Einrichtung einer den Verein unterstützenden ständigen Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 8. Bereitstellung eines ausreichenden Budgets für den Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
 9. Leitung der Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
 10. Genehmigung der vom Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung aufzustellenden Geschäftsordnung (§ 14 Abs 8) und
 11. Genehmigung der vom Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung aufzustellenden Regelungen über die Vorgehensweise bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung gem. § 3 Abs 2 lit a (Due Process).

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Erklärungen und Handlungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der

Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dem Kassier erteilt werden.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

- (1) Der Beirat erfüllt den Vereinszweck (§ 2) durch die in § 3 Abs. 2 aufgezählten ideellen Mittel.
- (2) Er besteht aus 22 Mitgliedern sowie 22 Ersatzmitgliedern (im Folgenden gemeinsam kurz als Beiratsmitglieder bezeichnet). Beiratsmitglied kann nur sein, wer einen Beruf ausübt, für den qualifizierte Kenntnisse der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung Voraussetzung sind, insbesondere wer auf diesem Gebiet lehrend, prüfend, beratend, überwachend oder analysierend tätig ist.
- (3) Um alle von Fragen der Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung betroffenen Kreise zu erfassen, haben sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats tunlichst nach folgenden Kategorien zusammenzusetzen:
 - Vier Mitglieder sind aus dem Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen zu wählen,
 - vier Mitglieder aus dem Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind, wobei mindestens ein Mitglied über ausgewiesene Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen muss,
 - vier Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder (von diesen müssen mindestens drei Mitglieder über eine aufrechte Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers verfügen),
 - ein Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich anerkannten Revisionsverbandes tätig ist,
 - ein Mitglied des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes bzw. einen von diesem nominierten sachkundigen Sachbearbeiter,
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Finanzanalysten,
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Investoren,
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherungsmathematiker,
 - zwei Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsbehörden,
 - ein Mitglied aus dem Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Banken und Bankiers und
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mindestens zwei Mitglieder des Beirats müssen auch bei oder für Klein- und Mittelunternehmen tätig sein.

- (4) Beiratsmitglieder können nicht Mitglieder des Vereinsvorstands sein und können und auch nicht die Vereinsmitglieder in der Generalversammlung vertreten.
- (5) Die Beiratsmitglieder nehmen die ihnen im Rahmen der Satzung des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee zur Erreichung des unter § 3 Abs. 2 der Satzung definierten Vereinszwecks übertragenen Aufgaben unabhängig wahr. Sie sind insoweit an keine Weisungen des Vorstands des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee, der Mitglieder des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee oder sonstiger Organisationen und Personen gebunden.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Präsidium), von denen je einer dem Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen, der universitären Lehre und dem prüfenden Berufsstand angehört.
- (7) Der Beirat tagt zumindest viermal pro Jahr. Das Präsidium oder fünf seiner Mitglieder können zusätzliche Sitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen zur Einberufung der Generalversammlung.
- (8) Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Sitzungen zu einzelnen Themen Berichterstatter mit deren Zustimmung ernennen. Auf Beschluss des Beirats können einzelne Themen auch durch Gutachten vorbereitet werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wenn durch das Gutachten Kosten entstehen. Der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens ist gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein Mitglied auch einer anderen Kategorie bzw. durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.
- (10) Der Beirat hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben sowie die Vorgehensweise bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung gem. § 3 Abs 2 lit a (Due Process) schriftlich festzulegen.

§ 15 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

- (1) Spätestens drei Monate nach der Gründung des Vereins und sodann jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied darf zur Wahl so viele Personen vorschlagen, wie dem Beirat angehören können; dabei ist auf die Zusammensetzung gemäß § 14 Abs. 3 Bedacht zu nehmen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass vor der Wahl allen wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich oder durch persönliche Vorstellung Gelegenheit geboten wurde, die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung kennen zu lernen.

- (3) Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Wahl. Er hat dabei auf die Zusammensetzung nach § 14 Abs. 3 Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck erfolgt die Wahl für jede der 12 Kategorien gesondert. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder der jeweiligen Kategorie, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (4) Über die Besprechungen, Erörterungen und Abhandlungen aus Anlass des Wahlvorganges ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft während einer Funktionsperiode (§ 16) wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes dessen Position ohne gesonderte Wahl durch dessen Ersatzmitglied besetzt. Die Generalversammlung hat sodann ehestmöglich für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes des Beirats ein neues Ersatzmitglied zu wählen. Dies gilt ebenfalls im Falle des Ausscheidens eines Ersatzmitglieds.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft im Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

- (1) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (§ 15 Abs. 1) erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds durch Tod, Rücktritt (Abs. 2), Enthebung (Abs. 3) und im Falle einer gerichtlichen Verurteilung gem. Abs. 4.
- (2) Beiratsmitglieder können ihre Funktion jederzeit schriftlich zurücklegen. Die Erklärung ist an den Vorstand des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee zu richten.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden des Beirats kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Beiratsmitglied von seiner Funktion entheben, wenn der Beirat mit Beschluss festgestellt hat, dass
 - (a) bei dem Beiratsmitglied die körperlichen oder geistigen Voraussetzungen der Ausübung der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder
 - (b) das Beiratsmitglied durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Beirats geschädigt hat oder
 - (c) das Beiratsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begangen hat; eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Beiratsmitglied mehr als dreimal ohne begründete Entschuldigung nicht an Sitzungen des Beirats teilgenommen hat.
- (4) Die Funktion eines Beiratsmitglieds erlischt in jedem Fall, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf, wenn das Beiratsmitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

§ 17 Geschäftsstelle, Generalsekretariat und fachliche Mitarbeiter:innen

- (1) Der gem. § 12 Abs. (1) Z 7 der Statuten in den Räumlichkeiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen einzurichtenden Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Durchführung aller administrativen Aufgaben für den Verein.

- (2) Dem Generalsekretariat obliegt insbesondere die Unterstützung des Präsidiums des Beirats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Führung des Protokolls bei Sitzungen des Beirats sowie die Koordination der Tätigkeit der fachlichen Mitarbeiter:innen.
- (3) Zur fachlichen Unterstützung des Beirats kann der Verein nach Maßgabe des Jahresvoranschlags sowie unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins jeweils zeitlich befristet qualifizierte Mitarbeiter:innen anstellen, wobei für die Tätigkeit der fachlichen Mitarbeiter:innen eine Dienstzuteilung an ein Beiratsmitglied zu erfolgen hat.
- (4) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Vereinsorgane und den Beirat sind die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle, das Generalsekretariat und die fachlichen Mitarbeiter:innen zur Verschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen der Statuten des Vereins sowie der Geschäftsordnung des Beirats verpflichtet.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw deren Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Einnahmen - Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. 2023

	Einzahlungen und Auszahlungen in 2023	Perioden- bereinigungen	Einnahmen und Ausgaben in 2023	Budget 2023	Ist vs Budget 2023		Einnahmen und Ausgaben in 2022	Einnahmen und Ausgaben 2023 vs 2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	%
Mitgliedsbeiträge	159.500,00	-	159.500,00	159.500,00	-	0,00%	159.500,00	-	0,00%
Einzahlungen / Einnahmen	159.500,00	-	159.500,00	159.500,00	-	0,00%	159.500,00	-	0,00%
Personalausgaben	88.372,35	1.129,44	89.501,79	95.000,00	-5.498,21	-5,79%	77.313,19	12.188,60	15,77%
Generalsekretariat	46.176,00	-6.192,00	39.984,00	44.000,00	-4.016,00	-9,13%	35.919,00	4.065,00	11,32%
Veranstaltungen	7.662,00	-2.946,00	4.716,00	17.500,00	-12.784,00	-73,05%	5.040,00	-324,00	-6,43%
Reisekosten	7.737,27	1.035,23	8.772,50	30.000,00	-21.227,50	-70,76%	3.871,63	4.900,87	126,58%
Beitrag Enforcementstelle	10.000,00	-	10.000,00	10.000,00	-	0,00%	10.000,00	-	0,00%
Homepage	6.391,00	1.007,00	7.398,00	6.500,00	898,00	13,82%	3.869,00	3.529,00	91,21%
Gehaltsverrechnung	3.825,46	341,93	4.167,39	5.000,00	-832,61	-16,65%	3.285,35	882,04	26,85%
Bankspesen	599,78	-	599,78	750,00	-150,22	-20,03%	1.514,43	-914,65	-60,40%
Literatur	-	-	-	1.200,00	-1.200,00	-100,00%	-	-	na
Sonstige Ausgaben	3.714,76	-	3.714,76	5.000,00	-1.285,24	-25,70%	2.776,50	938,26	33,79%
Auszahlungen / Ausgaben	174.478,62	-5.624,40	168.854,22	214.950,00	-46.095,78	-21,44%	143.589,10	25.265,12	17,60%
Überschuss / Fehlbetrag	-14.978,62	5.624,40	-9.354,22	-55.450,00	46.095,78	-83,13%	15.910,90	-25.265,12	-158,79%

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Vermögensübersicht zum 31.12. 2023

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten	260.329,81	275.308,43
davon täglich fällig	160.329,81	275.308,43
davon gebunden	100.000,00	-
Verbindlichkeiten	-24.088,87	-29.713,27
Netto-Vereinsvermögen	<u>236.240,94</u>	<u>245.595,16</u>